

Satzung

(angenommen auf der Mitgliederversammlung am 03.02.1993)
(geändert auf Beschluß der Mitgliederversammlung am 29.11.1993)
(geändert auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.01.2000)
(geändert auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.02.2003)

§1. Name und Zweck

Die Bonn University Shakespeare Company (e.V.) ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des §21 BGB. Die Bonn University Shakespeare Company verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur durch Aufführungen von Theaterstücken aus dem Shakespeareschen Kanon oder anderen Stücken aus dem angelsächsischen Sprachraum und die Bewältigung der damit verbundenen organisatorischen Aufgaben.

Die Arbeit der Bonn University Shakespeare Company soll die Verbreitung und Rezeption des Kulturgutes Shakespeares im Raum Köln/Bonn fördern.

Insbesondere soll die Bonn University Shakespeare Company dabei der Zusammenarbeit zwischen Literaturwissenschaft und Theaterpraxis dienen und den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, theoretisches Wissen praktisch umzusetzen.

Des weiteren soll Schulen im Köln/Bonner Raum durch Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterial, durch Diskussionen mit und Vorträgen von an der jeweiligen Produktion Beteiligten die Möglichkeit eröffnet werden, sich inhaltlich auf die jeweils geplante Aufführung vorzubereiten. Schulgruppen sollen darüber hinaus einen ermäßigten Eintrittspreis erhalten.

§2. Sitz des Vereins

Der Sitz der Bonn University Shakespeare Company ist in Bonn.

§3. Eintritt und Austritt der Mitglieder; Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft in der Bonn University Shakespeare Company wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben und endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird vom Vorstand festgesetzt.

Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Für den Austritt aus der Bonn University Shakespeare Company reicht eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§4. Aktive und passive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied ist, wer in einer der in §11 bestimmten Arbeitsgruppen an der Realisierung des jeweils anstehenden Projektes mitarbeitet; passives Mitglied ist, wer die Mitgliedschaft aus Interesse an der Arbeit der Bonn University Shakespeare Company beantragt hat, jedoch nicht in einer der Arbeitsgruppen mitarbeitet.

§5. Bildung und Bestellung des internen Vorstandes

Der interne Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Vorstandsvorsitzenden, jeweils einem Vertreter der Arbeitsgruppen PR, Publikation, Kostüm/Maske und Bühnenbild/Technik (vgl. §12, Ziffern 1, 2, 4, 5).

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den internen Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Vorstand erstreckt sich für alle Vorstandsmitglieder über den Zeitraum von einem Jahr bis zum völligen Abschluss der jeweiligen Winterproduktion oder bis eine Neuwahl erfolgt. Mit dem Abschluss der Winterproduktion ist von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amt.

§6. Bildung und Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in Einzelvertretung nach außen hin. Er besteht aus dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Vorstandsvorsitzenden. §5 Sätze 3 bis 5 gelten analog.

§7. Bestellung und Aufgaben des Schriftführers

Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Schriftführer.

Die Aufgaben des Schriftführers erstrecken sich auf die Verwaltung der Mitgliederdaten und der Geschäftsunterlagen und auf die Protokollierung der Mitgliederversammlungen. Des Weiteren ist der Schriftführer mit der Archivierung der Videoaufzeichnungen und Fotos der Produktionen betraut.

§8. Bestellung und Aufgaben des Kassenwarts

Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Kassenwart.

Die Aufgaben des Kassenwarts erstrecken sich auf die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Aufwendungen der einzelnen Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind nach Prüfung und nach Ermessen des Kassenwarts zu ersetzen.

Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben.

§9. Bestellung und Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstandsvorsitzenden.

Die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden erstrecken sich auf die Repräsentation des Vereins, die Koordination der Vorstandsarbeit sowie Organisation und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§10. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Krediten, aus der finanziellen Unterstützung durch Sponsoren und den Einnahmen im Zusammenhang mit den Theateraufführungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Überschüsse nach dem völligen Abschluss einer Produktion werden nicht an die Mitglieder ausgezahlt, sondern dienen der Finanzierung zukünftiger Projekte bzw. der Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen, die ganz oder teilweise die Zwecke der Bonn University Shakespeare Company gemäß §1 verfolgen.

Bei Anfall des Vereinsvermögens nach §5 BGB oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbreitung und Rezeption des Shakespeareschen Kulturgutes. Die juristische Person oder steuerbegünstigte Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bestimmt.

§11. Arbeit der aktiven Mitglieder und des Vorstandes

Die Arbeit aller Mitglieder einschließlich des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Aufwendungen werden nach dem Ermessen des Kassenwartes ersetzt.

§12. Arbeitsgruppen und ihre Aufgaben

Die Arbeitsgruppen des Vereins sind:

1. die PR-Gruppe, deren Aufgabe der Kontakt zu den Schulen, Medien und Sponsoren ist,

2. die Publikationsgruppe, deren Aufgabe die Erstellung des Programmbuches und des Werbematerials zur Aufführung ist,
3. die Gruppe der Schauspieler der jeweiligen Produktion, die für deren Dauer aus ihren Reihen einen Vertreter wählt,
4. die Gruppe „Kostüm/Maske“, die neben Entwurf und Herstellung der Kostüme und der Masken auch Kontakt zu den entsprechenden Abteilungen der Kölner und Bonner Schauspielhäuser halten soll und für die Verwaltung der Kostüme im Fundus des Vereins verantwortlich ist,
5. die Gruppe „Bühnenbild/Technik“, der Entwurf, Herstellung und Errichtung des Bühnenbildes obliegt, und die für die audio-visuelle Untermalung der Aufführung und die Verwaltung der Requisiten und Arbeitsmaterialien im Fundus des Vereins verantwortlich ist,
6. die Gruppe „Regie/Koordination“, die für die künstlerische Gesamtkonzeption der jeweiligen Produktion verantwortlich ist und die Koordination unter den einzelnen Arbeitsgruppen übernimmt.

Die einzelnen Arbeitsgruppen geben der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§13. Berufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in regelmäßigen Abständen nach Ermessen des Vorstandes zu berufen. Die Versammlung muss mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich (auch durch Aushang im Englischen Seminar der Universität Bonn) angekündigt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erscheint.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder mindestens zwei Arbeitsgruppen des Vereins dies beantragen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung erstrecken sich auf die Wahl des Vorstands und der Produktionen einschließlich der Regie sowie von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten.